

Bekanntmachung Nr.103 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

Satzung über die Benutzung der Räume im Rathaus der Gemeinde Lägerdorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

In Kraft seit 01.01.2025

Aufgrund des § 4, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 – 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 03.12.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Räume des Rathauses Lägerdorf stehen im Eigentum der Gemeinde Lägerdorf. Sie dienen vorrangig den gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde:
 - a) den Mitgliedern der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung Lägerdorf für den Sitzungsbetrieb
 - b) auf Antrag den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen sowie den gemeindlichen Einrichtungen für kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über die Benutzung der Räume für kulturelle und sonstige Veranstaltungen entscheidet in jedem Falle der Bürgermeister. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.
- (3) Werktags nachmittags und abends können die Räume des Rathauses im Sinne der Verordnung durch die Vereine genutzt werden, sonnabends und sonntags auch für Einzelveranstaltungen, sofern hiervon Veranstaltungen der gemeindlichen Einrichtungen nicht eingeschränkt werden.
- (4) Die Vergabe der Räume wird nur auf schriftlichen Antrag, der beim Bürgermeister der Gemeinde Lägerdorf einzureichen ist, genehmigt. Die Zuweisung wird schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragsteller hat den Namen des Verantwortlichen anzugeben.
 - b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
 - c) Der Antragsteller hat diese Benutzungsordnung anzuerkennen und zu beachten. Sie wird ihm mit der Zulassung zur Benutzung zugeleitet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 2 Verhalten in den Räumen

- (1) Die Räume werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Die Nutzung von Geräten oder ähnlichen Ausrüstungsgegenständen bedarf einer zusätzlichen Beantragung und Genehmigung. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte, je nach Nutzungsvereinbarung, jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (durch seine Beauftragten) zu überprüfen und Mängel schriftlich zu dokumentieren. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgemäße Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Verantwortlichen der Gemeinde zu übergeben.
- (3) Die Benutzung der Räume des Rathauses Lägerdorf ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen zulässig. Der Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Räumlichkeiten als erster zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
- (4) Die Benutzung der Räume ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- (5) Lärm und Toben ist zu vermeiden, ebenso Tätigkeiten, die Beschädigungen an den Räumen und ihrer Einrichtung verursachen können.
- (6) Das Rauchen und der Ausschank von alkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist in den Räumlichkeiten und in den Nebenräumen grundsätzlich verboten. In besonderen Fällen sind Ausnahmen vom Alkohol- und Speiseverbot in den Räumen - unter Beachtung des Jugendschutzes und etwaiger darüber hinausreichender Gesichtspunkte der Suchtprävention – möglich. Hierzu bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Lägerdorf mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Das Rauchen ist zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ausnahmslos nicht gestattet.
- (7) Die Heizungsanlage darf nur von verantwortlichen Mitarbeitern der Gemeinde bedient werden. Für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Verantwortlichen zuständig.
- (8) Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Räumlichkeiten, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich dem Verantwortlichen der Gemeinde zu melden.
- (9) Bei Veranstaltungen mit Publikum hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Gäste nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Räume betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann.

§ 3 Hausrecht und Aufsicht

Der Bürgermeister und die beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht über die Räumlichkeiten aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Bürgermeister strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Zuweisung für die Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie vom Bürgermeister jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
 - a) vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen – grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch sein Verhalten gegen gesetzliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen der Gemeinde schädigt,
 - c) mit der Einrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist.
- (2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder –tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
 - a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung,
 - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen kultureller und anderer Art.

§ 5

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Benutzer haftet – vorbehaltlich Absatz 2 – für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Lägerdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Lägerdorf und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lägerdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lägerdorf an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Soweit die Räumlichkeiten von anderen Institutionen als gemeindlichen Einrichtungen benutzt werden, erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Benutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
- (2) Für die außergemeindliche Nutzung der Räume werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|--|-------------------|--------------|
| a) für die Benutzung der Räume für Veranstaltungen, Sitzungen und ortsfremder Vereine und Verbände | | 9,54 €/Std |
| b) für die Benutzung der vorhanden Geräte oder Einrichtungsgegenstände durch ortsfremde Vereine und Verbände | pro Veranstaltung | 5,00 € |
| c) für die Benutzung der Räume durch örtliche Vereine und Verbände für Veranstaltungen, Sitzungen | | gebührenfrei |
| d) für die Benutzung der vorhanden Geräte oder Einrichtungsgegenstände durch örtliche Vereine und Verbände | | gebührenfrei |

Werden die Räume für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o.g. Betrages. Jeder angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Werden kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch in Höhe der sich aus den Sätzen 1 bis 3 errechneten Gebühr. Aufgrund Des Umsatzsteuergesetzes §2b wird für die Nutzung der Räume keine Mehrwertsteuer erhoben, für die Benutzung von Geräten und ähnlichem wird eine Mehrwersteuer in Höhe von 19% in Rechnung gestellt.

- (3) Mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z.B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Verantwortlichen der Gemeinde außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben.
- (4) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.
- (5) Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des Absatzes 2 alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.

§ 7 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Amtskasse Breitenburg zu überweisen.
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind Eintrittskarten zu verwenden. Der Bürgermeister und die zuständigen Stellen der Amtsverwaltung Breitenburg sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
- (3) Für alle gebührenpflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der Amtsverwaltung Breitenburg, Kämmerei, vorzulegen.
- (4) Zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung folgender Daten gem. § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz – LDSG beim Amt Breitenburg zulässig:
 - personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten) und aus den allgemeinen Abgabendateien,
 - Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen
 - Angaben aus den Dateien für die Lägerdorfer Vereine und Verbände

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den 04.12.2024

**Gemeinde Lägerdorf
gez. Tiedemann
Bürgermeister**

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 103/2024 steht ab dem 13.12.2024 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.